



Vereinbarung zur Nutzung eines Apple iPad

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm und ihre Grundschulen bieten derzeit den 3. und 4. Klassen die Möglichkeit der Ausleihe eines iPads.

Die Medienkonzepte der unterschiedlichen Schulen sind vielfältig. Jede Schule hat ihre eigenen pädagogischen und inhaltlichen Schwerpunkte. Diese Unterschiedlichkeit bildet sich auch in der Frage des Einsatzes digitaler Medien ab.

In Absprache mit den Schulen wird daher jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit geboten, ein Apple iPad über die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm zu erhalten.

Mit dieser Nutzungsvereinbarung werden die Bestimmungen für den Erhalt und den Gebrauch des iPads geregelt. Die Vereinbarung gilt zwischen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einerseits, die durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm handelt, und andererseits dem/ der nutzungsberechtigten Schüler/Schülerin und deren Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten.

Daher wird

Zwischen

Der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, hier vertreten durch den Bürgermeister Ralph Spiegler, handelnd durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm - nachfolgend „Verbandsgemeindeverwaltung“ genannt-

und

Name, Vorname (Personensorgeberechtigten) _____

Anschrift _____

- nachfolgend „Personensorgeberechtigten“ genannt-

sowie der Schülerin/Schüler

Name, Vorname (der Schülerin/Schüler) _____

Schule und Klassenstufe _____

- nachfolgend „nutzungsberechtigte Person“ genannt – Folgendes vereinbart:

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt der nutzungsberechtigten Person ein iPad Apple iPad 10,2“ – 128 GB - WiFi (im Folgenden „iPad“ genannt) nebst Zubehör (Netzteil, Ladekabel, STM Dux Schutzhülle, Logitech Crayon Stift) für die Dauer von 24 Monaten (3. Klasse) oder 12 Monaten (4. Klasse) ab Übergabe des iPad nach Maßgabe



dieser Nutzungsvereinbarung für schulische, aber auch private Zwecke zur Verfügung. Das Eigentum der Verbandsgemeindeverwaltung an dem iPad bleibt unberührt.

Die Personensorgeberechtigten entrichten hierfür ein Nutzungsentgelt in Höhe von **84,00 Euro je Schuljahr** (das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07., unabhängig von der Lage der Ferienzeiten) und erklären hiermit das Einverständnis, dass dieses Nutzungsentgelt monatlich in Höhe von 7,00 EUR von dem anzugebenden Konto eingezogen wird. Hierzu wird der Verbandsgemeindeverwaltung ein SEPA-Lastschriftmandat nach dem beiliegenden Formblatt erteilt (siehe Anlage).

Erfolgt der Beginn oder Ausleihe des iPads unterjährig (ab dem 01.09. eines Jahres), erfolgt die Festsetzung/Veranlagung des Nutzungsentgelts wie folgt:

Ausgabe des Gerätes bis zum 15. eines Monats – Erhebung rückwirkend zum 01. des Ausgabemonats

Ausgabe des Gerätes ab dem 15. eines Monats – Erhebung ab dem 01. des auf den Ausgabemonat folgenden Monat

Die Pflicht, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, gilt nicht für nutzungsberechtigte Personen, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Sie erhalten das iPad unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist gegebenenfalls nachfolgend zum Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung abzugeben.

Eine Weitergabe des iPads an Dritte ist nicht gestattet.

Endet der Schulbesuch der nutzungsberechtigten Person in der Schule, in der diese zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet wird, oder wird der Schulbesuch länger als sechs Monate, insbesondere wegen Krankheit, unterbrochen, ist das iPad nebst Zubehör der Verbandsgemeindeverwaltung unaufgefordert zurückzugeben. Sie werden rechtzeitig vor Ablauf des Entleihzeitraumes zu den Rückgabemodifikationen informiert.

Eine vorzeitige Rückgabe ist zulässig.

Im Falle der Rückgabe, gleich aus welchem Grund, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt bei Verlust des iPads; die Regelungen zur Haftung im Verlustfall bleiben unberührt.

Die private Nutzung des iPad unterliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten und ist nach dieser Maßgabe zulässig.

Ausgenommen hiervon ist das Herunterladen oder Speichern von jeglichen verfassungsfeindlichen, pornografischen oder sonstigen Inhalten, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren. Nach dieser Maßgabe ist auch die Installation von Apps zulässig. Für die Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen der selbst installierten Apps sind ausschließlich die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Verbandsgemeindeverwaltung haftet nicht für die Rechtsfolgen von App-Nutzungen, die von der nutzungsberechtigten Person installiert wurden; von etwaigen, damit verbundenen Ansprüchen Dritter stellen die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten die Verbandsgemeindeverwaltung frei.



Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Gerätes zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält oder das Nutzungsentgelt für einen Zeitraum mehr als einen Monat nicht entrichtet wird.

2. Haftung

Die Haftung der Verbandsgemeindeverwaltung, für Schäden, die der nutzungsberechtigten Person durch die Nutzung oder den Besitz des iPads entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn die Verbandsgemeindeverwaltung oder deren Beauftragten haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaft verursacht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist daran gelegen, dass das iPad stets mangelfrei bestimmungsgemäß funktioniert; ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person oder der Personensorgeberechtigten auf diese Beschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen.

Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten sind für einen sorgfältigen Umgang mit dem iPad sowie mit dem Zubehör verantwortlich; die als Zubehör überlassene Schutzhülle ist stets zu verwenden. Für Schäden an dem iPad nebst Zubehör und dessen Verlust haften die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner, es sei denn, diese können nachweisen, dass der Schaden oder der Verlust nicht auf deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Ein Defekt, Verlust oder sonstiger Schaden ist umgehend der Schule zu melden. Ein entsprechendes Schadensformular ist durch die nutzungsberechtigte Person und die Schulleitung auszufüllen und an die Verbandsgemeindeverwaltung zu übersenden. Bei Diebstahl des iPads haben die nutzungsberechtigte Person oder die Personensorgeberechtigten umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Verbandsgemeindeverwaltung zu übermitteln.

3. Technische Regelungen und Hinweise

Das iPad wird über ein Mobile Device Management verwaltet, um einen sicheren und reibungslosen Schulalltag zu gewährleisten. Mittels diesem Mobile Device Management werden entsprechende Schutzfilter bereitgestellt und angewandt, sowie die schulischen Anwendungen (Apps) installiert und Arbeitsmaterialien bereitgestellt. Das entsprechende Verwaltungsprofil darf nicht aus den Einstellungen entfernt werden, dies gilt ebenfalls für die von der Schule bereitgestellten Applikationen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines Jailbreak sind nicht zulässig.

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor die an den Schulen installierten Accesspoints entsprechend der Bandbreitennutzung zu beschränken, sowie für das iPad regionale App-, Daten- und Internetfilter zu verwenden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Installation bzw. den Download und die Lizenzierung von Apps vornehmen, wenn diese für die schulische Nutzung erforderlich sind. Die Apps können ggf. nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die Lizenz verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung. Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten erwerben keinen Rechtsanspruch auf diese Lizenz.



Das iPad ist mit einem Code gesichert. Die nutzungsberechtigte Person wird das iPad nur unter Verwendung eines entsprechend sicheren Codes nutzen.

Die Vornahme von Aktualisierungen (Updates des Betriebssystems sowie der Apps) des iPad obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Aktualisierungen von Apps oder Systemupdates wird die nutzungsberechtigte Person in der Regel in außerschulischen Zeiten durchführen, um die Bandbreite an der Schule nicht unverhältnismäßig zu nutzen. Die nutzungsberechtigte Person wird auch im Übrigen darauf achten, dass sie die Bandbreite in den Schulen nicht übermäßig nutzt; Videostreaming oder größere Downloads werden in der Regel nur in außerschulischen Zeiten durchgeführt.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass Daten, die auf dem iPad gespeichert werden, nicht von der Verbandsgemeindeverwaltung gesichert werden. Die Sicherung der Daten (das sogenannte Backup) obliegt der nutzungsberechtigten Person. Weiterhin ist der nutzungsberechtigten Person bekannt, dass im Rahmen von Updates, Wartungs- und Administrationsarbeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Daten und Apps verloren gehen können. Auch hierfür gilt der oben unter II. geregelte Haftungsausschluss zugunsten der Verbandsgemeindeverwaltung.

4. Datenschutz

Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass in dem zentralen Mobile Device Management der Verbandsgemeindeverwaltung die Daten des iPad gespeichert werden, welche für Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlich sind. Diese beinhalten: den Gerätenamen, die Seriennummer, den Modellnamen sowie die Nummern-, Kapazitäts- und Speicherinformationen, iOS Versionsnummer, die installierten Apps sowie der Gerätestandort. Der Standort des iPad ist eine sehr grobe Schätzung, da die Mobile Device Management Lösung „Jamf School“ das GPS des iPad nicht überprüfen kann. Die Schätzung basiert auf der, dem Gerät zugewiesenen IP-Adresse.

Weitere Informationen zu den im Mobile Device Management gespeicherte Daten kann die nutzungsberechtigte Person abrufen unter:

<https://support.jamfschool.com/hc/en-us/articles/115002300733-what-about-privacy>

Bei Rückgabe des iPads werden alle Daten aus dem Mobile Device Management System gelöscht. Das iPad wird einem zertifizierten „refurbished“-Prozess zugeführt und die von der nutzungsberechtigten Person stammenden Daten werden gelöscht.

Alle Daten, die die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen der Nutzung des iPads erhebt, dienen ausschließlich dazu, den schulischen Einsatz der Geräte und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Die Daten werden nicht weitergegeben und lediglich im Rahmen der Nutzung der iPads verwendet. Die Verbandsgemeindeverwaltung beachtet alle entsprechenden gesetzlichen und sonstige datenschutzrelevanten Regelungen.

Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten erklären ihre Zustimmung, dass die Verbandsgemeindeverwaltung im Falle eines konkreten Verdachts, dass das iPad entgegen den Bestimmungen



Verbandsgemeinde
Nieder-Olm



dieser Vereinbarung, insbesondere entgegen strafrechtlicher oder urheberrechtlicher Bestimmungen, genutzt wird, die im schulischen Netzwerk protokollierten Daten auswertet.



5. Schlussbestimmungen

Zusätzlich zu den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz des iPad an der Schule und im Unterricht gelten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierbei eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige als wirksame Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.

6. Angaben zur Teilnahme an der Lernmittelfreiheit

Der nutzungsberechtigten Person wird Lernmittelfreiheit

gewährt / nicht gewährt
(Unzutreffendes bitte streichen)

Nieder-Olm, den 6. April 2022

Ralph Spiegler

Bürgermeister

Datum, Unterschrift Schüler:innen

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte
